

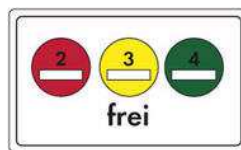
Informationen zu Umweltzonen und Feinstaubplaketten

Am 01. März 2007 trat die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge in Kraft. Hintergrund der Regelungen ist neben der Einrichtung von sogenannten Umweltzonen auch die Kennzeichnung von Fahrzeugen nach festgelegten Schadstoffgruppen. In den ausgewiesenen Umweltzonen dürfen nur Fahrzeuge verkehren, die mit der entsprechenden Plakette an der Windschutzscheibe gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht nur für den Durchgangsverkehr sondern auch für die Anwohner in Umweltzonen. Es gilt die nachfolgende Beschilderung:

Beginn der Umweltzone



Zusatzschild



Ende der Umweltzone



Die Verordnung gilt für alle Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, unabhängig von der Antriebsart (mit Verbrennungsmotoren - Benzin, Diesel oder Gas - und mit Elektroantrieb). Auch im Ausland zugelassene Fahrzeuge benötigen die Plakette, um in Umweltzonen einfahren zu dürfen. Diese Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge soll vor allem in den Städten zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung beitragen.

Ab dem 01.07.2014 darf in die Umweltzone Ruhrgebiet, zu der auch Straßen in den kreisangehörigen Gemeinden Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herten und Recklinghausen gehören, nur noch mit der grünen Plakette eingefahren werden.

Generelle Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind:

- mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Artzswagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,

- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
- Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 10 Abs. 1 oder § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen

Weitere Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

In Nordrhein-Westfalen dürfen in einer "grünen Umweltzone" außerdem Fahrzeuge mit gelber Plakette fahren, die vor dem 01.01.2008 auf den Halter zugelassen wurden und technisch nicht nachrüstbar sind. In Fällen wirtschaftlicher und sozialer Härte werden Ausnahmegenehmigungen erteilt. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug vor dem 01.01.2008 auf den Halter zugelassen wurde, eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, kein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht und eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dann stellt die zuständige Straßenverkehrsbehörde* für bestimmte Fahrzwecke oder aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen eine Ausnahmegenehmigung aus. Unternehmen können zudem ggf. eine Fuhrparkregelung in Anspruch nehmen. Für Busse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Wohnmobile gibt es eigenständige Regelungen.

*

Im Kreis Recklinghausen sind die Ordnungsämter der Städte Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herten und Recklinghausen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig. Sie sind zuständige Straßenverkehrsbehörde. Bürgerinnen und Bürger anderer Gemeinden im Kreis Recklinghausen, in denen es keine Umweltzone gibt, sollten ihre Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der Stadtverwaltung stellen, in deren Umweltzone sie hauptsächlich einfahren wollen. Das Straßenverkehrsamt des Kreises Recklinghausen in Marl ist nicht zuständig.

Der Weg zur Feinstaubplakette

Die "Feinstaubplaketten" werden bei allen Zulassungsstellen in Deutschland und den technischen Prüfstellen (TÜV, DEKRA u. a.) sowie den zur Abgasuntersuchung zugelassenen Stellen, gegen Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein ausgegeben. Die Plaketten gibt es in den drei Farben Grün, Gelb und Rot. Jede Farbe entspricht einer Schadstoffgruppe.

Ob und welche Plakette für Ihr Fahrzeug zugeteilt werden kann, können Sie leicht im Netz auf den Seiten verschiedener Anbieter recherchieren, so z.B. bei der DEKRA unter [Feinstaubplakette ermitteln und bestellen | DEKRA](#).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kfz-Zulassungsbehörde. Wir werden Sie gerne beraten.

Weitere Informationen zu den Umweltzonen erhalten Sie unter:

[Umweltministerium NRW: Umweltzonen](#)

Hier geht es zum Ordnungsamt der Stadt Castrop-Rauxel:

[Umweltzonen | Stadt Castrop-Rauxel](#)

Hier geht es zum Ordnungsamt der Stadt Gladbeck:

[Luftreinhalteplan Ruhrgebiet \(Teilplan Nord\) in Bürger-Service | Stadt Gladbeck](#)

Hier geht es zum Ordnungsamt der Stadt Recklinghausen:

[Luftreinhalteplan und Umweltzone | Stadt Recklinghausen](#)